

Schöffen gründlich vor dem Forum der Volksvertretung diskutiert werden sollten.

II

Die öffentliche Berichterstattung der Gerichte vor den Volksvertretungen umfaßte zumeist alle Seiten der Arbeit des Gerichts: Fragen der Strafpolitik, Kriminalitätsentwicklung, Ehescheidungsverfahren, Arbeit mit den Schöffen, politische Massenarbeit. Beim Kreisgericht Magdeburg Süd-Ost z. B. ging der Bericht nach einer kurzen politischen Einleitung von der konkreten Arbeit des Gerichts aus, wobei die örtlichen Schwerpunkte richtig herausgearbeitet wurden. Dabei war das Bemühen zu spüren, den Abgeordneten die Verbrechenursachen verständlich zu machen und damit Maßnahmen anzuregen, durch welche die Kriminalität noch weiter gesenkt werden könnte. Ähnlich wie in Magdeburg verlief die Berichterstattung der Gerichte Freiberg, Lübben u. a. Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, gingen die Rechenschaftsberichte konkret von der Rechtsprechung aus und waren durch zahlreiche Beispiele aus der Rechtsprechung belebt. Allerdings nahmen die Berichte zumeist erhebliche Zeit — eine Stunde und länger — in Anspruch. Wenn dann zugleich der Staatsanwalt berichtete und auch das Schöffengericht einen Bericht erstattete, stand nur noch sehr wenig Zeit für eine Diskussion zur Verfügung. Dies sowie die Tatsache, daß die Fülle des Vorgetragenen für manche bisher mit den Problemen der Justiz nur ungenügend vertraute Abgeordnete etwas zuviel war, wirkte sich dahin aus, daß meist nur wenige Abgeordnete zur Diskussion sprachen.

Hatte diese erste öffentliche Berichterstattung vor den Volksvertretungen auch durch den Umfang und die Vielfalt des Vorgetragenen mitunter Lektionscharakter, so gelang es doch gerade dadurch, den Abgeordneten einen ersten Überblick über die Tätigkeitsgebiete des Gerichts und seine Abgrenzung zu anderen Justiz- und Staatsorganen zu geben. Doch sollten solche umfassenden Darlegungen besser in die Abgeordnetenschulung verlegt werden, wo Richter Lektionen über sozialistische Gesetzlichkeit sowie Einzelfragen der Rechtsprechung halten können. Daß dies bereits mit Erfolg geschehen ist, berichtet z. B. das Abgeordnetenkabineett Saalfeld. Die Berichterstattung vor den Volksvertretungen aber muß sich auf wenige Schwerpunkte beschränken, über die dann die Abgeordneten konkret und mit Sachkenntnis diskutieren werden. Diese Schlußfolgerung ist bereits aus dem äußeren Ablauf der Berichterstattung zu ziehen. Sie wird später noch von der inhaltlichen Seite her zu vertiefen sein.

Die Aufnahme der öffentlichen Berichterstattung war fast ausnahmslos gut. Die Abgeordneten folgten den Berichten aufmerksam und interessiert und äußerten sich zustimmend, wenn auch die Diskussion aus den bereits genannten Gründen vielfach schwach blieb.

Viele Diskussionsbeiträge gaben wertvolle Hinweise für die weitere Arbeit, insbesondere auf örtliche Schwerpunkte der Kriminalität und zur Strafpolitik. So kritisierten die Abgeordneten eine Entscheidung des Kreisgerichts Zwickau-Mitte in einer Mietsache. Die daraufhin durchgeführte Überprüfung ergab die Fehlerhaftigkeit des Urteils. — In Greiz und Saalfeld kam in der Diskussion zum Ausdruck, daß man die Strafpolitik des Gerichts nicht in allen Punkten billigte. Die Abgeordneten äußerten die Ansicht, daß diese Gerichte Angriffe gegen staatliche Organe und Funktionäre nur ungenügend ahndeten und daß die für rowdyhafte Delikte ausgesprochenen Strafen zu milde seien. Diese Hinweise wurden von den Gerichten selbstverständlich ernsthaft beachtet. — Auch im Stadtbezirk I in Halle wiesen die Abgeordneten auf die Gemeinschaftsgefährlichkeit bestimmter Delikte (Besteckdiebstähle in HO-Gaststätten) nachdrücklich hin.

Ein Abgeordneter des Bezirkstags Erfurt, der gleichzeitig als Schöffe tätig ist, kritisierte, daß die Parteien bzw. der Angeklagte in den Verhandlungen nicht immer die notwendige Achtung vor der Würde des Gerichts zeigten. Auch wurde kritisiert, daß die Berichterstattung mehr solche Fragen hätte in den Vordergrund rücken sollen, die die unmittelbare Zusammenarbeit mit den Räten berühren.

In einer Reihe von Fällen kam es auf Grund der Berichterstattung des Gerichts zu Beschlüssen der Volksvertretungen. Der Bezirkstag Dresden empfahl dem Direktor des Bezirksgerichts, der Ständigen Kommission Volkspolizei und Justiz halbjährlich über die Arbeit mit den Schöffen zu berichten. Weiter wurde beschlossen, bei den Schöffengewahlen 1958 mehr sorbische Schöffen als Kandidaten vorzusehen und in den Schulungsplan für die Abgeordneten eine Lektion über die Tätigkeit der Schöffen im Zusammenhang mit der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit aufzunehmen. In der Stadtbezirksversammlung Rostock-Mitte zeigte der Bericht des Gerichts, daß strafbare Handlungen vielfach nach übermäßigem Alkoholgenuß verübt werden. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß daher, den Alkoholausschank an Kiosken auf ein Mindestmaß einzuschränken. In Bernburg beschloß die Stadtverordnetenversammlung, daß Abgeordnete und Schöffen gemeinsame Aussprachen in den Ausschüssen der Nationalen Front durchführen sollten. Die Stadtverordnetenversammlung erhielt darauf die Liste der in Bernburg wohnenden Schöffen, um sie zu den Sprechstunden der Abgeordneten heranzuziehen. In Nienburg beschloß die Stadtverordnetenversammlung, der Bevölkerung die Namen der Schöffen an den Anschlagtafeln bekanntzugeben. In Freiberg faßte der Kreistag den Beschluß, daß der Rat des Kreises die Verhältnisse in einem im Kreisgebiet gelegenen Jugendwerkhof untersuchen und dem Kreistag darüber berichten solle.

Diese Beispiele zeigen, daß die öffentliche Berichterstattung bereits zu einer engeren Verbindung zwischen örtlichen Volksvertretungen und Gerichten geführt hat. Um ihre Auswirkungen zukünftig zu erhöhen und auch weitere Formen der Zusammenarbeit zu finden, muß Klarheit darüber erzielt werden, in welchem Umfang die Volksvertretung gemäß § 8 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht Auskünfte fordern und Hinweise und Empfehlungen geben kann. Gemäß § 34 Abs. 2 des Gesetzes kann im gleichen Umfang auch der Rat Auskünfte verlangen.

III

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht geht davon aus, daß sich örtliche Volksvertretungen und zentral geleitete Organe gegenseitig zu unterstützen haben, um so die demokratische Entwicklung und den sozialistischen Aufbau nach besten Kräften zu fördern. Im Artikel „Weitere Demokratisierung“ weist Toeplitz² auf die besondere Bedeutung des § 8 Abs. 3 des Gesetzes, der den Volksvertretungen das Recht der Kritik an der Arbeit zentral geleiteter Organe gibt, für die Tätigkeit der Justizorgane hin. Im Zusammenhang mit der öffentlichen Berichterstattung der Gerichte vor den Volksvertretungen ist jedoch zunächst auch von § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 a und b des Gesetzes auszugehen. Danach haben die örtlichen Volksvertretungen das Recht, von den Leitern zentral geleiteter Organe Auskünfte über solche Fragen zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen. Zu den Aufgaben der Volksvertretungen gehört es aber insbesondere, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten, das gesellschaftliche Eigentum zu schützen, die Verteidigungsbereitschaft zu stärken, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu gewährleisten.

Als eine der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen ist in § 6 Abs. 2 unter m) und n) die Entwicklung des Handels und der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung genannt. Hierfür ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß durch eine sorgsame Kontrolle Unterschlagungen bzw. nicht näher aufklärbare Manki vermieden werden. Es kann für die Volksvertretungen eine große Hilfe sein, wenn z. B. zu einem Tagesordnungspunkt „Entwicklung und Festigung des sozialistischen und genossenschaftlichen Handels“ auch Kreisgericht und Staatsanwalt über die sich hierzu aus der Rechtsprechung ergebenden Hinweise und Erfahrungen berichten. In einem anderen Bezirk oder Kreis wird von der Volksvertretung die Frage

2 NJ 1957 S. 68.